

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen (inkl. Auskünfte und Beratungen) erfolgen ausnahmslos zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nur, wenn und soweit wir (Auftragnehmer-AN) sie ausdrücklich schriftlich mit dem jeweiligen Vertragsschluss anerkennen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Bestellung des AG vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Für die Montage gelten besondere Bedingungen.

II. Angaben und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für alle in unseren Drucksachen und Preislisten enthaltenen Angaben. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam, die den Umfang der Lieferungen und Leistungen festlegt. Änderungen behalten wir uns vor, soweit diese für den AG umsetzbar sind.

2. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und Vorrichtungen oder durch Mitwirkung, wenn auch nur ideelle, an der Erstellung dieser Arbeitsmittel, erwirbt der AG kein Eigentum oder Urheberrechte, auch nicht teilweise. Im übrigen behalten wir uns an allen Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor.

III. Preis und Zahlungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk zuzüglich Fracht, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers. Verpackungen, Schutz und/oder Transporthilfsmittel werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des AG für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

2. Auftragsänderungskosten trägt der AG. Bei Stornierung eines Auftrages oder eines Teilauftrages durch den AG sind wir berechtigt, 20% des Auftragswertes als Stornokosten zu berechnen.

3. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss maßgebliche Kostenfaktoren wie beispielsweise Lohn-, Material- oder Energiekosten, Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

4. Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich. Darüber hinaus behalten wir uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der AG binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preisänderung, die von ihr betroffenen Aufträge streichen.

5. Zahlungen sind entsprechend den in unseren Auftragsbestellungen und Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen zu leisten, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet einer Mängelrüge unter Ausschluss des Zurückbehaltensrechts sowie der Aufrechnung mit Gegenforderungen soweit diese nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Lohnkosten sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

6. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und nach Vereinbarung angenommen, sofern der AG sämtliche Aufwendungen sofort in bar ausgleicht. Guthabenskonten vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können.

7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzögerung der Zahlungen werden wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8. Unsere Forderungen werden unabhängig von der vereinbarten Zahlungsbedingung bzw. Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt wurden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des AG verlangen, eine Einziehungsermächtigung widerrufen und Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, betreten und diese wegnehmen, ohne dass ein Rücktritt vom Vertrag erforderlich oder mit diesen Maßnahmen verbunden wäre.

9. Der AG erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet.

IV. Lieferfrist

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Werken bzw. Vorlieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des AG, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistungen von Anzahlungen.

3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absandung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig absandend werden kann.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit heranzuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höhere Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige behördliche Maßnahmen, Streiks, Ausperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswegen, Verzögerung bei der Einfuhr-Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei –unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche– die Aufhebung des Vertrages erklären.

5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft, es sei denn, die Teillieferung ist für den AG objektiv ohne Interesse.

6. Bei Auftragsaufträgen muss versandtgerichtete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des AG nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinstellungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmengen berechtigt aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

7. Kommt der AG in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der AG Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldenverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den AG über.

V. Güten und Mengen

1. Für Werkstoffzusammensetzungen und Maße gelten im Zweifel DIN-Normen bzw. Werkstoffblätter, mangels solcher Euro Normen oder der Handelsbrauch.

2. Die Eignung bestimmter Werkstoffe und Eigenschaften unserer Lieferungen für einen uns bekanntgegebenen Verwendungszweck ist von uns nicht zu prüfen, es sei denn, entsprechende Eigenschaften sind ausdrücklich zugesichert.

3. Gewichtszugehörige Abrechnungen dürfen nach theoretischem Gewicht anerkannter Normen und Tabellen vorgenommen werden.

Mehr- oder Mindertiefenlieferungen bis zu 10% nach oben und nach unten sind zulässig.

VI. Versendung, Gefahrenübergang und Abnahme

1. Wir bestimmen Spediteur oder Frachtführer, Versandantrag, Beförderungs-, und Schutzmittel. Sonderwünsche des AG werden auf dessen Gefahr berücksichtigt.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lager auch dann, wenn die Montage der zu liefernden Ware auf Auftragsumfang gehört. Mit der Übergabe an den Spediteur, Schiffs- oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers geht alle Gefahr in jedem Fall auf den AG über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen die beim AG liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der AG.

3. Ist eine Abnahme vereinbart, oder soll die Ware nach bestimmten Bedingungen geprüft werden, kann sie nur in dem Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der AG, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste berechnet.

4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern und ihm zu berechnen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der AG die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit uns gelöst hat.

2. (a) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abschnittes VII. (b) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen durch den AG, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen.

(c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des AG an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Der AG verwaht sie unentgeltlich für uns. Auf die nach diesem Absatz 2 (b) und (c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes VII entsprechende Anwendung.

3. Der AG ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, zu anderen Verfügungen, einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Der AG hat die Ware auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Wird der Verkaufspreis seinen Abnehmern gestundet, hat der AG sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir der AG zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

b) Der AG tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisleistungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

c) Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 (b) oder (c) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der AG bereits jetzt ein, der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

e) Der AG ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 2%, dann sind wir auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt VII gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des AG eingegangen sind.

6. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt VII nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtskräftig sein, so gilt stattdessen die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende rechtmögliche Sicherheit als vereinbart.

7. Will ein AG Außenstände, die ganz oder teilweise auf der Veräußerung unserer Ware beruhen, an einen Dritten im Wege des Factoring verkaufen oder abtreten, so ist er verpflichtet uns dieses vorher mitzuteilen und unsere Genehmigung einzuholen. Der AG überträgt uns schon jetzt in der Höhe unseres jeweiligen Saldos Forderungen, die ihm aus dem Factoring – Geschäft gegen den Factor zustehen. Besteht Besorgnis, dass unsere Forderungen bzw. Sicherungsrechte beeinträchtigt oder gefährdet sind, so können wir den Factor jederzeit von den sich aus diesem Abschnitt ergebenden Sicherungsrechten unterrichten und Leistungen an uns verlangen. Sollten in einem solchen Fall Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so verpflichtet sich der AG bis zur Klärung den Factor anzuhalten, auszu zahlende Beträge in Höhe unseres Saldos auf ein von uns benanntes Treuhänderkonto einzuzahlen oder zu hinterlegen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für das sogenannte „echte“ Factoring – der Factor trägt das Bonitätsrisiko – als auch für das „unechte“ Factoring bei dem das Bonitätsrisiko bei dem Verkäufer der Forderungen verbleibt.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber einen Monat nach Lieferung gerügt werden. Danach sind Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den AG ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Im Falle einer Nacherfüllung ist der AG verpflichtet, die mangelfreie Sache auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der AG den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

4. Gibt der AG uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht werden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsmäßigen Gebrauch.

6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf:

a) Mängel und deren Folgen, die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder schädlicher Abnutzung, mangelfahrer Einbau- und Montagearbeiten des AG, nicht sachgemäße Beanspruchung und Behinderung sowie infolge von chemischen, mechanischen oder elektrochemischen Einflüssen.

b) Mängel und deren Folgen, die bei unserer branchenüblichen Eingangs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsprüfung nicht feststellbar sind, jedoch bei Anwendung höherwertiger Prüfverfahren (z. B. Röntgen oder 100%-Prüfverfahren) feststellbar gewesen wären, die der Besteller aber mit Auftragserteilung nicht verlangt hat.

c) Mängel und deren Folgen, die durch seitens des AG vorgenommene Änderungen oder durch Instandsetzungen ohne unsere vorherige Zustimmung, verursacht sind, sowie auf Mängelbeseitigungskosten die der AG ohne vorherige schriftliche Zustimmung veranlasst hat.

7. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

IX. Gewährleistung bei Lohnaufträgen

Auch bei Lohnaufträgen gelten die vorstehenden Bedingungen, die durch nachstehende Sonderregelungen ergänzt werden:

1. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtungen durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir, wenn uns Vorschub oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewandten Kosten. Wir sind auch bereit, uns kostenlos übersandten Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen. Alle anderen Ansprüche, vor allem auf Schadenersatz und Ersatz des Materials gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorschub oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Sollten bestellte Gegenstände infolge von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichgestellter Umstände oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände unversandbar oder mangelhaft werden, sind uns Ersatzgegenstände fracht- und kostenfrei zu liefern, sowie uns entstehende Bearbeitungskosten zu ersetzen. Aus etwa anfallenden Versicherungsleistungen – siehe nachstehende Ziffer 3 – halten wir den AG jeweils anteilig in Höhe des von ihm bestellten Materialwerts schadlos.

3. Materialien, welche während der Lohnverabreichung im Werk sind, unterliegen nur dann unserer Feuer-Versicherung, wenn der AG uns mit der Zusendung den Materialwert mitteilt. Zusätzliche Versicherungen sind vom AG abzuschließen.

X. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom AG nicht vertragsgemäß verwandt werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des AG die Regelungen über die Gewährleistung unter der VIII. sowie die Regelungen im nachfolgenden Absatz entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produktionshaftungsregeln für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragsspezifischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.

Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten mit dem AG – auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse – sind das Landgericht Mönchengladbach oder (falls der für das Landgericht erforderliche Streitwert nicht erreicht ist) das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt. Wir sind jedoch auch berechtigt, den AG an seinem Sitz zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG sowie Dritten die für die Erfüllung der Verpflichtungen des AG haften, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.

3. Bei mehrsprachigen Vertragstexten gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

4. Rechte Dritter werden durch unsere Verträge mit dem AG nicht begründet.

5. Eine Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen aus diesen Verträgen durch den AG bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6. Für den Fall, dass infolge gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des AGB-Gesetzes, Bedingungsteile unwirksam sind, wird vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Bedingungsteile durch die zulässige gesetzliche Regelung, insbesondere des AGB-Gesetzes ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nicht-Käufern.

7. Wir werden Daten des Käufers – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig – bei uns speichern und verarbeiten.